

Besoldungserhöhung 2013/2014 – Widerspruch nun doch erforderlich

Nach der Entscheidung der nordrhein-westfälischen Regierung, die Besoldung der öffentlich rechtlich Beschäftigten nur teilweise anzupassen, haben wir uns im VKM-Dienstrechtsausschuss bereits mit möglichen Widersprüchen beschäftigt und Texte für unsere Mitglieder formuliert.

In Gesprächen mit dem zuständigen Dezernat ergab sich zunächst die Aussicht, dass, wie in der Vergangenheit auch schon einmal praktiziert, auf einen individuellen Widerspruch verzichtet werden könne, sodass für den Fall einer richterlichen Entscheidung für den Bereich NRW, die Übertragung auf die im Rheinland betroffenen Beamtinnen und Beamten ohne besonderen Widerspruch möglich wäre.

Nun hat das Kollegium der EKIR jedoch überraschend anders entschieden.

"Höhe der Besoldung / Nichtübernahme des Tarifergebnisses des öffentlichen Dienstes für Angehörige der Besoldungsgruppen A 11 und höher.

„...Das Kollegium des Landeskirchenamtes schlägt der Kirchenleitung vor, zu beschließen, dass bei Widersprüchen gegen die Angemessenheit der Besoldung auf die Einrede der Verjährung auch mit Wirkung für die Folgejahre verzichtet werden kann. Das bedeutet, dass eine einmalige Einlegung des Widerspruchs ausreichend ist.

Ein genereller Verzicht auf die Einlegung individueller Widersprüche, wie es die Evangelische Kirche von Westfalen handhabt, erschien dem Kollegium hingegen nicht möglich, da derzeit noch völlig ungewiss ist, ob ein höchstrichterliches Gesetz die Besoldungsgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen für rechtswidrig erachtet und welche Rechtsfolgen dann eintreten würden. Ein genereller Verzicht auf die Einlegung von Widersprüchen würde die Evangelische Kirche im Rheinland schon jetzt an die Übernahme künftiger landesrechtlicher Regelungen binden, deren Inhalt und Auswirkungen derzeit noch vollständig offen sind....“

Einen Muster-Widerspruch haben wir für Sie hinterlegt.

Der Widerspruch ist übrigens beim Dienstgeber einzulegen.